

Planfeststellung Unterlagen nach § 21 NABEG



380-kV-Freileitung Bertikow - Pasewalk (BBPIG Vorhaben Nr. 11)

Titel:

Forstrechtliche Unterlage

Unterlage: 11

Seiten: 22

Maßstab: -

Abbildung: -

Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Bearbeitung: ARGE 380 kV-BP
Hafenstraße 28
34125 Kassel

Nr.	Änderung	Datum	Name

aufgestellt: Berlin, 20.08.2020

i.A. E. Korn i.A. M. Heumüller
E. Korn M. Heumüller

genehmigt:

380-KV-FREILEITUNG BERTIKOW – PASEWALK

Planfeststellung

Unterlagen nach § 21 NABEG

Unterlage 11 – Forstrechtliche Unterlage

Stand: 20.08.2020

ALLGEMEINE INFORMATION**Vorhabenträgerin:**

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiterin
Elke Korn

T +49 (0)30 5150-2350

Elke.Korn@50hertz.com

Erstellt durch / unter Mitwirkung von:

ARGE 380 kV-BP
Hafenstraße 28
34125 Kassel

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung
GmbH – BÖF
TNL-Umweltplanung

Projektleitung:
FAss. Dipl. Ing Wolfgang Herzog, BÖF
Dipl. Bio. Brunhilde Göbel, TNL

Bearbeitung:
FAss. Dipl. Ing Wolfgang Herzog, BÖF

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8, Netzausbau,
802, Bundesfachplanung und Planfeststellung
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATION	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
TABELLENVERZEICHNIS	4
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
1 ALLGEMEINES	6
1.1 Aufgabenstellung	6
1.2 Gesetzliche Vorgaben	6
1.3 Methodisches Vorgehen.....	6
2 FORSTRECHTLICHE ASPEKTE BEI NATURSCHUTZRECHTLICHEN VERMEIDUNGS- CEF- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	8
2.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	8
2.2 CEF-Maßnahmen.....	8
2.3 Kompensationsmaßnahmen.....	8
3 WALDBEANSPRUCHUNG.....	10
3.1 Temporäre Waldumwandlung Nichtholzboden.....	10
3.2 Temporäre Waldumwandlung Holzboden zu Nichtholzboden.....	11
3.3 Temporäre Waldumwandlung Holzboden- zu Holzbodenfläche.....	13
3.4 Dauerhafte Waldumwandlung Nichtholzboden	14
4 ERSATZAUFFORSTUNGEN	15
5 WALDSCHUTZ.....	18
5.1 Sturmwurfgefährdung.....	18
5.2 Sonnenbrand.....	18
5.3 Spätblühende Traubenkirsche.....	18
6 ERHOLUNGSFUNKTION	20
7 ZUSAMMENFASSUNG.....	21

Anhang 1: Ermittlung forstrechtliche Kompensation

Anhang 2: Karte Waldbeanspruchung, Maßstab 1:5.000 Blatt1/1

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 2-1: Übersicht Kompensationsflächen im Pasewalker Kirchenforst.....	9
Tabelle 3-1: Temporäre Waldinanspruchnahme (NHB zu NHB)	11
Tabelle 3-2: Temporäre Waldinanspruchnahme (HB zu NHB)	12
Tabelle 3-3: Temporäre Waldinanspruchnahme (HB zu HB)	13
Tabelle 3-4: Dauerhafte Waldinanspruchnahme (NHB zu Betriebsfläche).....	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage der Ersatzaufforstungsflächen im Raum (Maßstab: 1:1.000.000)	17
--	----

1 ALLGEMEINES

1.1 AUFGABENSTELLUNG

Die forstrechtliche Unterlage dient der Ermittlung der Waldbeanspruchung für die beantragte 380-kV-Neubauleitung zwischen den Umspannwerken Bertikow und Pasewalk.

Für die vorhabenbezogene Inanspruchnahme von Waldflächen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ist eine Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V bzw. § 8 LWaldG Bbg erforderlich. Zudem werden weitere nachteilige Wirkungen auf die nicht direkt beanspruchten Waldbestände und die Waldfunktionen dargestellt und, soweit möglich, Maßnahmen zu deren Vermeidung benannt.

Für die dauerhafte Waldumwandlung sind Ersatzaufforstungen gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG M-V bzw. § 8 Abs. 3 LWaldG Bbg vorzusehen. Falls keine Ersatzaufforstung möglich ist bzw. die nachteiligen Wirkungen durch die Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Eine Walderhaltungsabgabe kann ergänzend zu den Maßnahmen nach § 15 Abs. 5 LWaldG M-V bzw. § 8 Abs. 3 LWaldG Bbg festgesetzt werden.

1.2 GESETZLICHE VORGABEN

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017, BGBl. I S 75

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002, zuletzt geändert durch Art. 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, (Nr. 06), S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, (Nr. 15))

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 870), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V vom 20.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 166 zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Erlass zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Dezember 1995.

1.3 METHODISCHES VORGEHEN

Forstrechtliche Betrachtung naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Wald

Unabhängig von einer direkten Waldbeanspruchung durch das Vorhaben werden in der forstrechtlichen Unterlage zunächst die forstrechtlichen Aspekte bei Vermeidungs- und naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Dies umfasst die Darstellung der Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf Waldflächen und Waldfunktionen. Dabei wird geprüft, ob die Maßnahmen nach den oben genannten Vorschriften der Landeswaldgesetze einer forstrechtlichen Genehmigung bedürfen oder forstrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Ermittlung der direkten Betroffenheit von Waldflächen durch das Vorhaben

Entsprechend der Vorgaben des § 2 LWaldG M-V, und des § 2 LWaldG Bbg wird ermittelt, ob Flächen, die Wald im Sinne des jeweiligen Waldgesetzes sind, durch das Vorhaben beansprucht werden.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt.

In Kapitel 3 der Unterlage wird die vorhaben- bzw. maßnahmenbezogene Waldbeanspruchung bilanziert und tabellarisch sowie kartografisch dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen dauerhafter und temporärer bzw. befristeter Waldumwandlung. Die Beanspruchungen werden nach Flurstücken getrennt aufgelistet. Bei der

Ermittlung der Waldbeanspruchung wird weiterhin differenziert zwischen Holzbodenflächen und Nichtholzbodenflächen. Holzbodenflächen sind solche Waldflächen, die mit Waldbäumen bestockt sind, Nichtholzbodenflächen sind sonstige mit dem Wald verbundene Flächen, die entsprechend § 2 der beiden LWaldG als Wald im Sinne des Gesetzes zu verstehen sind. Im vorliegenden Fall sind dies z.B. die vorhandenen Leitungsschneisen. Aus diesem Grund kann es Abweichungen zwischen den Angaben zur Waldbeanspruchung und Wiederaufforstung in der Unterlage 11 zu den Unterlagen 6 und 7 geben, da in dieser Unterlage die Forstgrundkarte als Grundlage für die Ermittlung der Flächen herangezogen wurde, in der Unterlage 6 und 7 die Biotoptypenkartierung.

Im Weiteren wird die forstrechtlich erforderliche Kompensation dargestellt. Der Umfang der forstrechtlichen Kompensation wird für Mecklenburg-Vorpommern durch die Obere Forstbehörde auf Grundlage der von dem Vorhabenträger übermittelten Daten zu den Waldflächenbeanspruchungen (Flächenshapes) sowie der Bestandes- und Standortdaten der betroffenen Waldbestände aus dem Forstbetriebswerk/ der Forsteinrichtung ermittelt und dem Vorhabenträger mitgeteilt. Für Brandenburg wird das Erfordernis der forstlichen Kompensation anhand der Bestandesdaten und der durch die betroffenen Bestände ausgeübten Waldfunktionen bestimmt. Der Kompensationsumfang ergibt sich in beiden Ländern aus der forstrechtlichen Bewertung der Fläche vor der Inanspruchnahme und der danach.

Die in Anhang 1 beigefügte Berechnung erfolgte auf Grundlage der „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldinanspruchnahme von Wald in M-V, 2015“. Dieser Methode wurde in 2015 vom Landesumweltamt zugestimmt, da sie den gesetzlichen Anforderungen des LWaldG M-V entspricht. Die Bewertung des Ist-Zustandes ist in erster Linie abhängig von dem Alter und der Baumart der betroffenen Flächen, in M-V in Form des Waldfunktionswertes und des Waldbestandszuschlags. Bei der Bewertung des Zustandes nach der Waldumwandlung ist ein entscheidender Faktor, ob die Fläche temporär oder dauerhaft umgewandelt wird. Bei einer temporären Waldumwandlung ist dann weiterhin zu unterscheiden zwischen Wiederaufforstungsflächen und Flächen, die nicht mit Waldgehölzen bestockt sind (Nichtholzboden wie z.B. Leitungsschneisen, Wildwiesen).

In der als Anhang 1 beigefügten Berechnung durch Landesforst M-V schlägt sich das in den entsprechend unterschiedlichen Intensitätsfaktoren nieder.

Aus dem Produkt von Intensitätsfaktor $\times$ (Waldfunktionswert + Waldbestandszuschlag) ergibt sich der Waldäquivalenzwert für die jeweilige Umwandlungssituation.

Aus dem Produkt der Waldumwandlungsfläche in m^2 und dem Waldäquivalenzwert errechnen sich die zu kompensierenden Waldpunkte, die dann durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren sind. Die Waldpunkte der Ersatzaufforstung ergeben sich aus dem Produkt der Fläche in m^2 mit dem für die jeweilige Ersatzaufforstungsfläche ermittelten Waldfunktionswert (vgl. „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldinanspruchnahme von Wald in M-V, 2015“).

Im Kapitel 4 werden die als Ausgleich für die dauerhaften und temporären Beanspruchungen vorgesehenen Ersatzaufforstungen bzw. sonstige Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Folgen der Waldumwandlung beschrieben. Für die temporär beanspruchten Flächen, die Holzboden bleiben, werden die Maßnahmen zur Erlangung der Wiederbewaldung dargestellt.

Ergänzend zur Waldbeanspruchung durch dauerhafte und temporäre Umwandlung der Flächen kann es auch zu einer Beeinträchtigung von nicht beanspruchten Flächen kommen. Dies geschieht durch Randschäden an angeschnittenen Beständen, die durch Sturmwurf oder Sonneneinstrahlung besonders gefährdet sein können. Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Erhalt einer durchgehenden Bestockung werden aufgezeigt.

Durch das Vorhaben kann aber auch die Erholungsfunktion des Waldes insgesamt oder im Bereich der Eingriffe gestört werden. Sofern vorhanden, werden diese Beeinträchtigungen beschrieben und bewertet. Falls möglich sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung zu planen.

Als Datengrundlagen dienen, die aktuellen Forsteinrichtungsdaten zu den betroffenen Waldflächen und örtliche Erhebungen, insbesondere zu den möglichen Schäden außerhalb der umgewandelten Waldflächen.

Entschädigungsrechtliche Betrachtungen sind nicht Bestandteil der forstrechtlichen Unterlage, sondern sind einer eigenständigen Begutachtung nach der Planfeststellung vorbehalten.

2 FORSTRECHTLICHE ASPEKTE BEI NATURSCHUTZRECHTLICHEN VERMEIDUNGS- CEF- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

2.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind im Pasewalker Kirchenforst östlich der temporär beanspruchten Waldumwandlungsfläche vorgesehen (vgl. auch Kap. 5). Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig auch dem Erhalt der Waldfunktionen in den angeschnittenen Waldbeständen. Als Vermeidungsmaßnahme ist hier der Voranbau von Traubeneiche in den Kiefernbeständen vorgesehen sowie der Voranbau von Rotbuche in einem angeschnittenen Rotbuchen-Baumholz.

Der reine Voranbau mit heimischen Baumarten steht unter keinen forstrechtlichen Restriktionen. Eine Bestockungsgradabsenkung auf den für den Voranbau vorgesehenen Flächen ist nicht vorgesehen.

2.2 CEF-MAßNAHMEN

Durch die temporäre und dauerhafte Umwandlung von Holzbodenflächen werden auf der Ostseite der bestehenden Freileitungstrasse auch Bäume mit Baumhöhlen und damit Bäume mit einem Habitatpotenzial für Federmäuse gefällt. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion des Waldes im Hinblick auf das Quartierpotenzial sind daher für die Fledermäuse, die im FFH-Anhang IV gelistet sind, entsprechende CEF-Maßnahmen (hier A_{CEF}1, s. Unterlage 7, Anhang 7 Maßnahmenblätter) durchzuführen. Dies erfolgt durch das Aufhängen von insgesamt 44 seminatürlichen Baumhöhlen in den älteren Kiefernbeständen östlich der künftigen Freileitungstrasse. Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit dem Waldeigentümer abgestimmt.

Das Aufhängen von Fledermauskästen steht nicht unter dem Vorbehalt forstrechtlicher Bestimmungen des LWaldG M-V.

2.3 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht sollen Kompensationsmaßnahmen möglichst im Umfeld der Eingriffe durchgeführt werden, soweit eine Flächenverfügbarkeit geeigneter Flächen vorhanden ist.

Im Pasewalker Kirchenforst ist die Umwandlung von Fichtenbeständen auf Feucht-Nassstandorten angrenzend an Gewässer, Niederungswiesen und Sumpfflächen geplant. Diese Fichtenbestände sind als nicht standortgerecht zu bewerten.

Für die Umwandlung der Fichtenfläche in Stieleichen-Erlenbestände wird die vorhandene Fichtenbestockung unter Belassen ggfls. vorhandener Laubholzbeimischung und Laubholzverjüngung vollständig entnommen und in dem der Entnahme folgenden Herbst oder Frühjahr mit Erle und Stieleiche wieder in Bestockung gebracht. Damit werden die Vorgaben nach § 14 Abs. 1 LWaldG M-V umgesetzt.

Entsprechend § 13 Abs. 5 sind Kahlhiebe bzw. eine Bestockungsgradabsenkung auf < 70% in Nadelholzbeständen unter 60 Jahren nicht erlaubt. In Nadelholzbeständen ab 60 Jahren sind Kahlschläge unter Beachtung des § 14 Abs. 1 LWaldG M-V bis 2 ha Größe ohne vorherige Genehmigung entsprechend § 13 Abs. 3 zulässig.

Nicht als Kahlschlag gilt die Entnahme der vorhandenen Bestockung, soweit die Entnahme auf einer Fläche bis 0,3 ha erfolgt. Dies sind entsprechend Blößenerlass 2004 (Heft C1 2004, S. 7) kleine Blößen, die gesondert behandelt werden. Die Einzelflächen mit einer Entnahme der vorhandenen Bestockung bis 0,3 ha müssen dabei einen Abstand von zwei Baumlängen, das entspricht 60 m, zueinander aufweisen. Diese kleinflächigen Waldumwandlungen bis jeweils 0,3 ha Größe und einem Abstand von zwei Baumlängen sind auch in Nadelholzbeständen jünger als 60 Jahren zulässig.

Maßgeblich für das Alter der Bäume ist der Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses, der für das Jahr 2021 erwartet wird. Dementsprechend ist das Alter der Forsteinrichtung mit Stichjahr 2018 um 3 Jahre zu erhöhen.

Die oben aufgeführten Vorgaben des LWaldG M-V sowie die Regelung für die hiebsunreifen Nadelholzbestände wurden bei der Flächenauswahl und dem Zuschnitt der Kompensationsflächen berücksichtigt.

Die Kompensationsflächen sind in dem Maßnahmenlageplan Maßstab 1:2.000, Blatt 46 des LBP dargestellt.

Eine Übersicht zu den Kompensationsmaßnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen

Die Kompensationsmaßnahmen werden im LBP entsprechend HZE bilanziert, stellen aber keine forstrechtliche Kompensation dar. Daher werden sie forstrechtlich bei der Ermittlung der zu kompensierenden Waldpunkte nicht berücksichtigt.

Tabelle 2-1: Übersicht Kompensationsflächen im Pasewalker Kirchenforst

Abt.	U-Abt-Teil-fläche	Haupt. BA	Sonst. BA	Alter	Fläche [ha]	Bemerkung	Maßnahme	Flächen-gr. der Maßn. [ha]	Umsetzung und Zielbestand	Aufwertungs-pot. nach HzE (mit Komp.wert KW)
4224 Flur 16 Flst. 15 und 16	a2	Fi		57	2,05	Fichte auf Feuchtstandort Bestand ist in 2021 60 Jahre alt	Vollständige Entfernung Fi in einem Schritt, Pflanzung von Stieleiche und Roterle	1,87	Zielbestand Umwand-lungsfläche: Stieleiche-Roterle. Randwirkungen durch Voranbau auf an Kahlschlagsfläche angrenzenden 15 m tiefen Streifen → Zielbestand Fi mit Stieleiche / Roterle.	nach HzE Nr. 1.61 möglich (KW 2,0)
	a3	Fi		54	0,94	Fichte auf Feuchtstandort	Vollständige Entfernung Fi in einem Schritt, Pflanzung von Stieleiche und Roterle	0,34	2x 0,3 ha im Abstand >60 m + Randstreifen; Zielbestand wie oben	nach HzE Nr. 1.61 möglich (KW 2,0)
	a5	Fi	Bir	44	0,91	Fichtenbestand auf Feuchtstandort mit Birke in Horsten	Vollständige Entfernung Fi in einem Schritt auf zwei Teilflächen, Erhalt der Birkenhorste, Pflanzung von Stieleiche und Roterle	0,35	2x 0,3 ha im Abstand >60 m + Randstreifen; Zielbestand wie oben	nach HzE Nr. 1.61 möglich (KW 2,0)
4233 Flur 16 Flst. 14,15	b1	Fi		57	0,40	Fichte auf Feuchtstandort Bestand ist in 2021 60 Jahre alt	Vollständige Entfernung Fi in einem Schritt, Pflanzung von Stieleiche und Roterle	0,41	zuzügl. Randstreifen, Zielbestand wie oben	nach HzE Nr. 1.61 möglich (KW 2,0)
4238 Flur 15 Flst. 12/1,13	a4	Fi		43	1,03	Fichte auf Feuchtstandort, östl. angrenzend Sumpf	Vollständige Entfernung Fi in einem Schritt, Pflanzung von Stieleiche und Roterle	0,30	0,3 ha Kahlschlag angrenzend an Sumpf und Pflanzung Stieleiche und Roterle	nach HzE Nr. 1.61 möglich (KW 2,0)
Summe					5,33	Summe		3,27		

Stichtag der Forsteinrichtung: 01.01.2018

Fi = Fichte, Bir = Gemeine Birke

3 WALDBEANSPRUCHUNG

Im Vorhabenbereich der beantragten 380-kV-Leitung Bertikow-Pasewalk wird Wald im Sinne der Landeswaldgesetze Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern lediglich im Gebiet des Pasewalker Kirchenforstes (Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Vorpommern-Greifswald) beansprucht. Der Pasewalker Kirchenforst ist das einzige Waldgebiet im Vorhabenbereich, da nur in diesem Bereich mit Waldgehölzen bestockte Flächen vorhanden sind, die eine Waldeigenschaft entsprechend § 2 Abs. 1 LWaldG M-V aufweisen. Wesentliches Kriterium für die Waldeigenschaft ist nach § 2 Abs. 1 LWaldG M-V der flächige Bewuchs mit Waldgehölzen. Entsprechend forstrechtlicher und forstfachlicher Einschätzung ist von einem flächigen Bewuchs und Waldeigenschaft dann auszugehen, wenn die Fläche in der Lage ist ein Waldinnenklima zu entwickeln. Das setzt eine Flächengröße von mindestens 0,3 bis 0,5 ha voraus. In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Grenzwert aufgrund des geringen Waldanteils an der Landesfläche bei 0,2 ha Größe. Somit sind, wie auch in § 2 Abs. 2 LWaldG M-V ausgeführt, „...kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, ...“ kein Wald im Sinne des Gesetzes, soweit sie eine Größe von 0,2 ha nicht überschreiten.

Im LWaldG Bbg ist in § 2 Abs. 2 eine konkrete Mindestfläche, die Voraussetzung für die Waldeigenschaft ist, nicht aufgeführt. In Nr. 2.3 des Brandenburgischen Erlass vom 18.5.2005 (ABl. S. 682) wird ebenfalls als Mindestgröße 0,2 ha festgelegt. Das VG Cottbus (Urt. v. 28.3.2008 – 3 K 1242/05, juris) hält dies allerdings nicht für verbindlich. Maßgeblich sei der flächenhafte optische Gesamteindruck, dies könne auch schon bei Flächen zwischen 400 und 900 m² der Fall sein.

Die oben aufgeführten Flächenwerte gelten nicht für lineare Strukturen wie Heckensteifen oder Baumreihen, die bei entsprechender Länge durchaus größere Gesamtflächen erreichen, allerdings kein Waldinnenklima entwickeln können und keine Waldfunktionen entfalten.

Die Regelungen der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes von baulichen Anlagen zum Wald –WabstVO M-V vom April 2005 werden dahingehend eingehalten, dass durch den Schutzstreifen ein Abstand von > 30 m zwischen dem Rand der Waldbestände und der baulichen Anlage eingehalten wird. Daher ist eine Ausnahme nach § 2 ff WabstVO M-V für nicht Wohnzwecken dienende bauliche Anlagen nicht erforderlich.

Im Rahmen der Planung wurde die Waldbeanspruchung auf das technisch unumgängliche Maß beschränkt und die Waldfunktionen nach § 10 LWaldG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 2 LWaldG M-V berücksichtigt. Eine alternative Trassenführung außerhalb des Waldes wurde durch die Festlegung des Trassenkorridors nach § 12 NABEG verworfen. Eine Waldüberspannung mit Donaumasten ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig, da eine andere Alternative in der hier beantragten Form besteht.

Die entsprechenden Abstimmungen mit Landesforst M-V haben stattgefunden und die Waldkompensation für die erforderlichen Waldumwandlungen wurden durch Landesforst M-V berechnet (s. Anhang 1).

Versagensgründe für eine Waldumwandlung entsprechend § 15 Abs. 4 LWaldG M-V liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor und wurden in den Abstimmungen mit den Forstbehörden auch nicht vorgebracht. Durch die Waldumwandlung findet keine wesentliche Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen statt, die die Umwandlungsgenehmigung zwingend versagen würden (s. § 15 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG M-V i.V.m § 9 Abs. 1 S. 3 BWaldG. Wald mit Bodenschutzwald ist lediglich auf 0,8 ha betroffen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 6, Kap. 6.2.4) gehen mit der Waldumwandlung des Waldes mit Bodenschutzfunktion keine erheblichen Umweltauswirkungen einher.

Für die Realisierung des Vorhabens sind sowohl temporäre als auch dauerhafte Waldumwandlungen erforderlich. Die erforderliche Waldumwandlung bezieht sich auf Holzbodenflächen und auf Nichtholzbodenflächen.

Nachfolgend sind die zu unterscheidenden Waldbeanspruchungen bzw. Waldumwandlungssituationen getrennt aufgeführt.

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen der Kap. 3.1 bis 3.4 ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 10 LWald G M-V zu beantragen (s. Unterlage 1, Kap. 6).

3.1 TEMPORÄRE WALDUMWANDLUNG NICHTHOLZBODEN

In diese Kategorie fallen alle Flächen, die bisher schon als Nichtholzboden gelten, im vorliegenden Fall Flächen der vorhandenen Leitungstrasse der 220-kV-Leitung, die baubedingt und somit temporär für die Errichtung der 380-kV-Leitung benötigt werden. Das sind die Montageflächen und Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege. Die

Wartungsgasse fällt ebenfalls darunter, da die Anlage der Wartungsgasse baubedingte Waldbeanspruchung bewirkt, nach der Herstellung die Wartungsgasse aber Bestandteil der Nichtholzbodenflächen bleibt.

Für die Bauzeit wird der Gehölzaufwuchs auf den beanspruchten Flächen entfernt und die Oberfläche einmal gemulcht, damit eine Befahrung bzw. das Auslegen von Lastverteilungsplatten ermöglicht wird. Das Mulchen erfolgt oberhalb des Mineralbodens (vgl. Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahme V27).

Nach Bauende und der Entfernung der Lastverteilungsplatten werden die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Dadurch findet eine den standörtlichen Verhältnissen entsprechende Vegetationsentwicklung statt, die von vorwaldartigem Aufwuchs bis hin zu Sandmagerrasenflächen reicht.

Die Flächen bleiben Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V.

Der Gesamtumfang der temporären Waldinanspruchnahme von Nichtholzboden liegt bei rd. 3,49 ha.

Tabelle 3-1: Temporäre Waldinanspruchnahme (NHB zu NHB)

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.	Flurstücks- nr.	Hauptbau mart	Alter	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Pasewalk	Pasewalk	16	3	-	-	4.163
		19	2/1	-	-	8.087
			2/4	-	-	5.482
			2/6	-	-	247
		25	2/1	-	-	9.644
			3/7	-	-	5.600
		42	125/20	-	-	1.658
Summe						34.879

3.2 TEMPORÄRE WALDUMWANDLUNG HOLZBODEN ZU NICHTHOLZBODEN

In diese Kategorie fallen die bisher mit Waldbäumen bestockten Waldflächen, überwiegend 41-120-jährige Kiefernbestände (s. nachfolgende Tabelle), die künftig als Schutzstreifen für die 380-kV-Leitung erforderlich sind. Diese Flächen liegen zu einem Teil auf der Ostseite der bisherigen Leitungstrasse in einem recht schmalen Band von bis zu 25 m Breite. Zu einem anderen Teil handelt es sich am Südrand des Kirchenforstes um eine kompakte Fläche, da die 380-kV-Leitung hier nicht die Trasse der alten 220-kV-Leitung nutzt, sondern in Parallellage zu den beiden 110-kV-Leitungen errichtet wird (vgl. Vorhabenbeschreibung in Unterlage 1). Der beantragte Verlauf in diesem südlichen Bereich wurde als umweltfachlich und technisch günstiger gegenüber dem Verlauf auf der vorhandenen 220-kV-Leitung beurteilt (s. Unterlage 1, Kap. 3 und Unterlage 6, Kap. 3).

Auf den beanspruchten Flächen wird der Waldbestand entfernt und die Fläche geräumt und das Schlagreisig gemulcht (oberhalb des Mineralbodens), damit eine künftige Pflege ermöglicht wird. Eine Stockrodung findet lediglich auf den Montageflächen, der Zuwegung und den Maststandorten statt (vgl. Unterlage 7, Anhang 7 Maßnahmenblatt V17).

Nach Bauende werden die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Dadurch findet eine den standörtlichen Verhältnissen entsprechende Vegetationsentwicklung statt, die von vorwaldartigem Aufwuchs bis hin zu Sandmagerrasenflächen reicht. Damit werden die bisherigen Waldfunktionen in eingeschränktem Umfang weiterhin erfüllt. Die Flächen bleiben Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V.

Der Gesamtumfang der temporären Waldinanspruchnahme von Holzboden, der künftig Nichtholzboden darstellt liegt bei rd. 6,18 ha.

Tabelle 3-2: Temporäre Waldinanspruchnahme (HB zu NHB)

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.	Flurstücks- nr.	Hauptbau mart	Alter	Fläche (m²)
Pasewalk	Pasewalk	15	6/4	Gemeine Birke, Sandbirke	64	2.194
				Gemeine Kiefer	54	615
					65	6.776
					86	4.329
			9/1	Gemeine Kiefer	54	3.119
Pasewalk	Pasewalk	16	1	Gemeine Kiefer	87	206
			3	Rotbuche	82	6.941
			5	Aspe	47	1.381
				Rotbuche	82	336
			7/1	Aspe	47	109
				Gemeine Kiefer	116	499
				Rotbuche	82	530
		19	2/4	Gemeine Kiefer	65	13.262
			2/6	Gemeine Kiefer	41	780
					65	7.381
					86	7.047
		25	2/1	Gemeine Kiefer	84	227
					87	4.011
					109	14
			3/7	Gemeine Kiefer	41	803
					109	1.236
		Summe				

3.3 TEMPORÄRE WALDUMWANDLUNG HOLZBODEN- ZU HOLZBODENFLÄCHE

Östlich des Schutzstreifens für die beantragte 380-kV-Leitung ist eine temporäre Waldumwandlung für die Errichtung eines Provisoriums für die bestehende 220-kV-Leitung erforderlich (vgl. Unterlage 1, Kap. 2.3.7). Dieses Provisorium wird nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung wieder abgebaut.

Für die Errichtung des Provisoriums ist die Entfernung des vorhandenen Baumbestandes erforderlich. Dies entspricht einem Kahlschlag. Eine Stockrodung ist lediglich in den Bereichen für die Provisoriumsmasten sowie Zuwegungen zu den Provisoriumsstandorten erforderlich. Auf dem überwiegenden Teil der Fläche erfolgt neben der Holzernte somit lediglich eine Räumung des Schlagreisigs, wie dies auch für die Herstellung einer Kultur nach einem regulären Kahlschlag erfolgen würde. Ein Mulchen der Fläche oberhalb des Mineralbodens erfolgt aus Gründen des Bodenschutzes Erosions- und Verdunstungsschutz, vgl. Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmenblatt V27.

Nach dem Rückbau wird die Fläche mit Traubeneiche wieder aufgeforstet. Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind dabei zu beachten. Am Rand zu dem Schutzstreifen für die 380-kV-Leitung soll dabei eine Waldrandgestaltung mit umgesetzt werden, z.B. durch die Anpflanzung von Sträuchern und Nebenbaumarten wie Eberesche. Die Regelungen des § 40 BNatSchG sind zu berücksichtigen, für die nicht dem FoVG unterliegenden Gehölze ist gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden. Der Waldrand ist Bestandteil der Holzbodenfläche. Die gesamte wiederaufzuforstende Fläche kann künftig, d.h. mit dem Älterwerden der gepflanzten Waldgehölze, die Waldfunktionen wieder voll erfüllen.

Die genaue Beschreibung der Wiederaufforstung ist in dem entsprechenden der Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmenblatt A8, enthalten.

Der Gesamtumfang der temporären Waldumwandlung von Holzboden zu Holzboden beträgt rd. 3,53 ha.

Tabelle 3-3: Temporäre Waldinanspruchnahme (HB zu HB)

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.	Flurstücks-nr.	Hauptbaumart	Alter	Fläche (m ²)
Pasewalk	Pasewalk	15	6/4	Gemeine Birke	64	1.088
				Gemeine Kiefer	45	141
					54	220
					65	1.795
					86	2.827
			9/1	Gemeine Kiefer	45	10
					54	2.867
		16	1	Gemeine Kiefer	87	757
			3	Gemeine Kiefer	96	7
					114	101
					116	33
				Rotbuche	82	4.307
			5	Aspe	47	852
			7/1	Aspe	47	230
				Gem. Kiefer	96	22

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.	Flurstücks- nr.	Hauptbau mart	Alter	Fläche (m²)
					116	1.199
				Rotbuche	82	175
		19	2/6	Gemeine Kiefer	41	1.007
					65	1.960
					86	6.400
Pasewalk	Pasewalk	25	2/1	Gemeine Kiefer	84	2.051
					87	3.601
			3/7	Gemeine Kiefer	41	1.202
		84			28	
		109			2.428	
Summe						35.309

3.4 DAUERHAFTE WALDUMWANDLUNG NICHTHOLZBODEN

Innerhalb des Waldes befinden sich künftig sechs Maststandorte der 380-kV-Leitung. Diese liegen alle innerhalb der bereits bestehenden Leitungsschneise der 220-kV-Leitung und somit als Nichtholzboden ausgewiesenen Flächen. Im Bereich der jeweiligen Maststandorte wird eine regelmäßige Mahd durchgeführt, dadurch soll die Zugänglichkeit zu den Masten und die Kontrolle dieser problemlos sichergestellt werden. Diese Flächen haben somit nach der Errichtung der 380-kV-Leitung eine andere Qualität als die anderen Flächen der Leitungstrasse und werden daher als Betriebsflächen der 380-kV-Leitung betrachtet.

Die Fläche ergibt sich aus dem Erdaustrittsmaß der Masten. Bei den 5 Tragmasten sind dies jeweils 9x9 m, bei dem einem Abspannmast 10x10 m.

Der Gesamtumfang der dauerhaften Waldumwandlung liegt bei rd. 0,05 ha.

Tabelle 3-4: Dauerhafte Waldinanspruchnahme (NHB zu Betriebsfläche)

Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.	Flurstücks- nr.	Hauptbau mart	Alter	Fläche (m²)
Pasewalk	Pasewalk	16	3	-	-	81
		19	2/1	-	-	81
			2/4	-	-	100
		25	2/1	-	-	162
			3/7	-	-	81
Summe						503

4 ERSATZAUFFORSTUNGEN

Für die in Kapitel 3 aufgeführten Waldumwandlungstatbestände sind nach § 15 Abs. 5 LWaldG M-V Ersatzaufforstungen entsprechend der Berechnung durch Landesforst M-V vorzusehen, die in der Summe dem Wertäquivalent der Waldpunkte der Waldumwandlung entsprechen (s. Anhang 1).

Die Berechnung der Waldpunkte durch Landesforst M-V ist in Anhang 1 dokumentiert, Dabei wurde die „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldinanspruchnahme von Wald in M-V“ angewandt. Diese Methode wurde in 2015 vom Landesumweltamt zugestimmt, da sie den gesetzlichen Anforderungen des LWaldG M-V entspricht (vgl. Kap. 1.3).

Die unter Kap. 3 aufgeführten Waldumwandlungen umfassen entsprechend Anhang 1

- Temporär Nichtholzboden	34879 m ² bzw. 17.440 Waldpunkte
- Temporär Holzboden zu Nichtholzboden	61.802 m ² bzw. 123.604 Waldpunkte
- Temporär Holzboden in Holzboden	35.309 m ² bzw. 48.373 Waldpunkte
- <u>Dauerhafte Waldumwandlung</u>	<u>503 m² bzw. 815 Waldpunkte</u>
In der Summe	190.232 Waldpunkte

Die Wiederaufforstung der für das Provisorium temporär umgewandelten Waldfläche wird hier nicht angerechnet, da die Wiederaufforstung bereits bei der Ermittlung der Waldpunkte für die temporäre Waldumwandlung bei dem Intensitätsfaktor berücksichtigt wurde.

Die Summe von 190.232 Waldpunkten ist durch die Ersatzaufforstungsflächen zu erbringen. Die Bewertung der Ersatzaufforstungsflächen berücksichtigt die Nutz- Schutz- und Erholungsfunktion der Ersatzaufforstungsflächen. Bei einer Ersatzaufforstungsfläche mit 1 ha Größe mit einem Waldfunktionswert von 1,5 würden 15.000 Waldpunkte generiert (vgl. Bewertung von Waldfunktionen bei Waldinanspruchnahme von Wald in M-V, 2015).

Entsprechend Abstimmung mit Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sollen für die Kompensation von Waldumwandlungen folgende Kompensationspools der Landesforsten genutzt werden. Die Ersatzaufforstungsflächen werden im Waldkataster der Landesforsten geführt.

Bei den nachfolgend aufgeführten Pools handelt es sich um genehmigte und bereits durchgeführte Ersatzaufforstungen bzw. um genehmigte Ersatzaufforstungen, bei denen die Aufforstung in Umsetzung begriffen ist. Fragen zur Zulässigkeit der Aufforstung, agrarstrukturellen und naturschutzrechtlichen Aspekte wurden in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren abgearbeitet und sind daher in dieser Unterlage nicht mehr zu betrachten.

Pool Nr.	Poolname	Landschaftszone	Waldpunkte
13	Kronskamp	RMSP	5.860
16	Heinrichsruh	VPFL	2.862
21	Sandförde	VPFL	4.200
49	Alte Nebel 1. BA	RMSP	74.946
75	Wustrow	RMSP	101.643
78	Leussow	VMSP	721
In der Summe			190.232

RMSP = Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte

VMSP = Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte

VPFL = Vorpommersches Flachland

Die Benennung der Landschaftszonen erfolgt entsprechend: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/l_zon_f.pdf

Die Summe der Waldpunkte zu den Ersatzaufforstungsflächen wurden von Seiten Landesforst für den jeweiligen Pool ohne detaillierte Darlegung der Berechnung mitgeteilt. .

Informationen zu den einzelnen Pools:

Kompensationspool (KP) Nr. 13 Kronskamp – 5.860 Waldpunkte

Der KP wurde am 12.01.2017 anerkannt. Er liegt im Forstamt Güstrow, Revier Kritzkow, östlich vom Flughafen Rostock-Laage (siehe Anlage 1), in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte. Die

aufgeforstete Fläche wurde vorher als Grünland genutzt. Sie befindet sich im Natura 2000 Gebiet DE 1941-301 Recknitztal- und Trebeltal mit Zuflüssen.

Vom Standort ist die Fläche als K 2 eingestuft. Es wurde eine Laubholzaufforstung mit dem Baumarten Stieleiche, Spitzahorn und einem Waldrand bestehend aus Laubstraucharten umgesetzt.

Kompensationspool Nr. 16 Heinrichsruh 2.862 Waldpunkte

Der KP wurde am 12.09.2018 anerkannt. Er liegt im Forstamt Torgelow, Revier Schmidts Eiche, westlich von Torgelow (siehe Anlage 2), in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Die aufgeforstete Fläche wurde in der Vergangenheit als Ackerfläche intensiv genutzt. Die Fläche liegt in keinem Schutzgebiet.

Entsprechend dem Standortgutachten variiert der Standort von M2, zu NZ2 und NZ3. Die Aufforstung wurde entsprechend der Standorte mit Stieleiche und Kiefer ausgeführt.

Kompensationspool Nr. 21 Sandförde 4.200 Waldpunkte

Der KP wurde am 03.03.2017 anerkannt. Er liegt im Forstamt Torgelow, Revier Schmidts Eiche, nördlich von Sandförde (siehe Anlage 3), in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Die aufgeforstete Fläche wurde vor der Aufforstung als Grünland genutzt. Sie liegt in keinem Schutzgebiet.

Das Standortgutachten ergab einen Z1 Standort für diese Fläche. Die Aufforstung erfolgte mit Kiefer und einem Waldrand aus Laubholzstraucharten.

Kompensationspool Nr. 49 Alte Nebel 1.BA, 74.946 Waldpunkte

Die Erstaufforstungsgenehmigung erfolgte am 16.12.2009 durch das Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern. Er liegt im Landkreis Rostock zwischen den Städten Güstrow und Bützow (siehe Anlage 4), in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte. Die beiden Ortschaften sind durch einen Fluss 1. Ordnung, die Nebel, miteinander verbunden.

Die Fläche wurde als Acker oder Grünland intensiv genutzt.

Die Aufforstung findet mit dem Ziel der Entwicklung einer Auenlandschaft statt. Entsprechend werden Baumarten einer Hartholzaue (Stieleiche, Flatter-Ulme) und der Weichholzaue (Roterle) gepflanzt. Des weiteren werden verschiedene Straucharten für die Randbereiche eingesetzt.

Ausführlichere Informationen finden sich in der Projektdokumentation „Alte Nebel“-1.Bauabschnitt (Landesforst M-V vom 10.09.2019).

Kompensationspool Nr. 75 Wustrow 101.643 Waldpunkte

Der KP wurde am 14.01.2020 anerkannt. Er liegt im Forstamt Neubrandenburg, Revier Neuendorf, südlich von Neu Wustrow (siehe Anlage 5), in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte. Die aufgeforstete Fläche wurde in der Vergangenheit als Ackerfläche intensiv genutzt. Sie liegt im Natura Gebiet DE 2645-402, SPA 24; Wald- und Seenlandschaft Lieps – Serrahn.

Das Standortgutachten weist für die Aufforstungsfläche Standorte, von NR2, R3, R2, R1 und K2 aus. Die Fläche wurde als Mischwald in der Mischung mit Küstentanne, Traubeneiche, Stieleiche begründet. Auf ca. 30 % der Fläche wurde ein Waldrand mit Laubstraucharten angelegt.

Kompensationspool Nr. 78 Leussow, 721 Waldpunkte

Der Waldflächenkompensationspool Nr. 78 "Leussow" wurde durch die zuständige untere Forstbehörde am 08.06.2020 anerkannt. Er befindet sich auf dem Flurstück 5, der Flur 2 in der Gemarkung Leussow.

Vor der Aufforstung stellte die Fläche eine landwirtschaftliche Brache dar. Die Fläche war bereits an drei Seiten mit Nadelwald umgeben.

Grundlage der Baumartenauswahl war eine forstliche Standortkartierung entsprechend der „Anweisung für die forstliche Standorterkundung in den Wäldern des Landes M-V (SEA 95)“. Im Ergebnis der Kartierung wurde festgestellt, dass es sich um sehr trockene Standorte mit einer ziemlich armen Nährstoffausstattung handelt. Entsprechend klein ist das Potential an sinnvoll verwendbaren Waldbaum- und Waldstraucharten. 89 % der Fläche wurden mit der Gemeinen Kiefer (*Pinus sylvestris*), 7 % mit der Roteiche (*Quercus rubra*) und 6 % mit Waldrandpflanzen (Bäume 2. Ordnung und Sträucher) bepflanzt. Die Fläche wird durch einen Wildschutzzäun vor Wildverbiss geschützt.

Die Ersatzaufforstungen des Kompensationspools Kronsberg, Alte Nebel 1. BA und Wustrow, werden auch naturschutzfachlich in Abstimmung mit der UNB Greifswald als „Kompensationsmaßnahme mit angerechnet (s. Unterlage 7, Anhang 7, Maßnahmenblatt E5).

Die Lage der Ersatzaufforstungsflächen im Raum ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

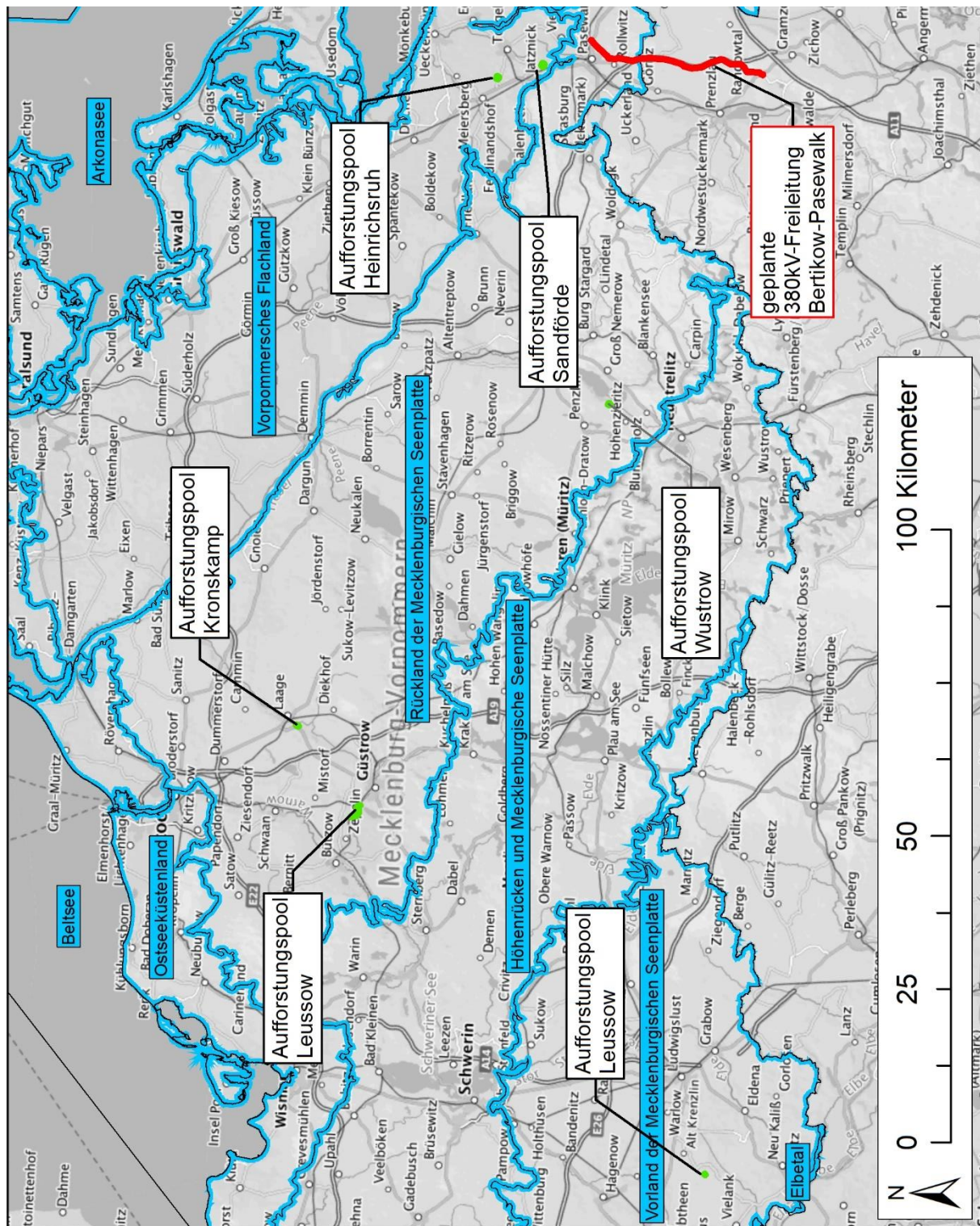


Abbildung 1: Lage der Ersatzaufforstungsflächen im Raum (Maßstab: 1:1.000.000)

5 WALDSCHUTZ

In dem folgenden Kapitel sind die Aussagen zur Sturmwurfgefährdung, Sonnenbrand und die Gefahr der Einwanderung von Neophyten durch die Eingriffe in Waldbestände zusammengestellt.

5.1 STURMWURFGEFÄHRDUNG

Beeinträchtigungen durch Randwirkungen sind in geschlossenen Beständen erst bei Eingriffen mit einer Mindestbreite von 15 m zu erwarten. Bei Beständen mit einer mindestens 15 m tiefen, vorgelagerten baumfreien Fläche (Offenland, bestehende Sturmwurf Fläche) steigt das Sturmwurfisiko bei Waldanschnitt, unabhängig von der Tiefe des Eingriffs in den älteren Waldbestand. Dies ist im vorliegenden Fall für die östlich an die temporäre Waldumwandlung befindlichen Bestände der Fall.

Die Ableitung der Sturmwurfgefährdung erfolgt zudem unter Berücksichtigung der Baumart, des Bestandsalters und der -struktur (Verjüngung, Mehrschichtigkeit, Bestockungsgrad), der Standortverhältnisse, insbesondere der Durchwurzelbarkeit und als wichtigem abiotischen Faktor der Exposition des neuen Waldrandes. West- und südwestexponierte neue Waldränder unterliegen aufgrund der Hauptwindrichtung einer erhöhten Gefährdung gegenüber Sturmwurfereignissen. Nordost-, ost-, südost- und südexponierte Waldränder weisen dagegen eine geringe Gefährdung gegenüber Sturmwurf auf. Bestände < 40 Jahren und mehrschichtige Bestände sind weniger sturmwurfgefährdet bzw. Sturmwurf führt hier nicht zu Freiflächen. Als durch Sturmwurf gefährdete Baumart ist in erster Linie die Fichte zu nennen, für die ein hohes Risiko abzuleiten ist. Für Baumarten wie Kiefer, Buche, Hainbuche, Eiche sowie weitere Edellaubbäume ist das Risiko geringer.

Der neu entstehende Waldrand weist eine Nordwest- bis Nordexposition auf und liegt somit nicht in der Hauptwindrichtung. Bei den angeschnittenen Waldbeständen handelt es sich überwiegend um mittelalte Kiefernbestände, die aufgrund ihrer artspezifischen Durchwurzelung des Bodens eine deutlich höhere Standfestigkeit gegenüber Fichten aufweisen. Die betroffenen Bestände weisen überwiegend gut durchwurzelbare Böden, z.B. Braunerden und Podsole bzw. podsolierte Böden auf. Aufgrund der eher lichten Bestandesstruktur bieten Steilränder von Kiefernbeständen kein massives Hindernis für anströmende Windmassen.

Das Sturmwurfisiko für die angeschnittenen Kiefernbestände wird daher als gering eingestuft.

Das gleiche gilt für den angeschnittenen Buchenbestand und die in geringem Umfang betroffenen Bestände von Weichlaubholz wie Birke und Aspe.

Unabhängig davon sollen die Kiefernbestände, wie unter Kap. 2.1 ausgeführt, mit Eiche vorangebaut werden, um Aushagerungen vorzubeugen und eine dauerhafte Bestockung auch bei dem Absterben von einzelnen Bäumen aufgrund von Befall mit Kiefernprachtkäfer oder bei Trocknisschäden sicherzustellen.

Der angeschnittene Buchenbestand nördlich der K29 soll mit Buche vollflächig unterbaut werden, damit auch hier Aushagerungen vermieden werden können.

Der Voranbau in den Kiefernbeständen und dem Buchenbestand dient auch dazu gegebenenfalls durch Trocknisschäden oder Sturmwurf von einzelnen instabilen Bäumen entstandene Lücken zu schließen und einer f Verbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche vorzubeugen.

5.2 SONNENBRAND

Sonnenbrand tritt in erster Linie bei Waldbäumen mit dünner Rinde wie Buche und jüngeren Ahornbäumen auf, wenn diese durch Freistellung der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Dies ist insbesondere bei neu entstandenen Waldrändern mit Südost- bis Westexposition der Fall.

Im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes befindet sich lediglich ein Buchenbestand nördlich der K29, der künftig einen exponierten Waldrand mit Nordwestexposition aufweist.

Eine Gefährdung durch Sonnenbrand ist hier nicht anzunehmen. Aufgrund der nach Waldumwandlung vorhanden Steilrandsituation können in dem Bestand aber dennoch Trocknisschäden auftreten (s. Kap. 5.1).

5.3 SPÄTBLÜHENDE TRAUBENKIRSCHEN

Die Spätblühende Traubenkirsche stellt seit Jahrzehnten insbesondere in Kiefernwäldern ein zunehmendes Problem dar, da sie unter dem Kiefernschirm einen dichten Unter- bis Zwischenstand ausbilden kann, der nicht nur die natürliche Verjüngung mit heimischen Baumarten verhindert. Vielmehr reichern sich im Boden über die Jahre Massen an Samen an, die bei Lichteinfall explosionsartig aufgehen und damit eine natürliche oder künstliche Verjüngung erschweren.

Die Verbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche erfolgt über Vögel. Besonders anfällig für die Keimung von Traubenkirschensamen sind gestörte Bodenbereiche nach Durchforstungen oder Kahlschlägen sowie verwundete Bodenflächen außerhalb der Waldbestände.

Problematisch wird eine Besiedelung durch Spätblühende Traubenkirschen besonders dann, wenn diese beginnen zu fruktifizieren. Daher muss eine Bekämpfung bei Neuansamung in den ersten Jahren erfolgen.

Die Gefahr einer Ansamung von Spätblühender Traubenkirsche besteht im Pasewalker Kirchenforst, da im Süden des Kirchenforstes, besonders auf Teilflächen zwischen Leitungstrasse und B 109, Traubenkirschen in größerem Umfang vorhanden ist.

Im Zuge der Kulturpflege bei der Wiederaufforstung des temporär umgewandelten Streifens östlich des Schutzstreifens sowie in dem Randbereich mit Voranbau in den daran angrenzenden Beständen, ist die Spätblühende Traubenkirsche konsequent zu bekämpfen.

Ebenso sollte in dem Schutzstreifen darauf geachtet werden, dass im Zuge des Rückschnitts von Gehölzaufwuchs auch Exemplare der Spätblühenden Traubenkirsche mit entnommen werden, bevor diese zu fruktifizieren beginnen. Der Voranbau von Eiche und Buche in den östlich des Provisorium liegenden Flächen dient auch dazu, die Verbreiterung der Spätblühenden Traubenkirsche einzudämmen (vgl. Kap. 5.1).

6 ERHOLUNGSFUNKTION

Der Pasewalker Kirschenforst ist das einzige größere Waldgebiet im Umfeld der Stadt Pasewalk. Die Nutzungsfrequenz der Waldflächen westlich der vorhandenen Leitungstrasse liegt deutlich höher gegenüber der Nutzung der Waldflächen östlich der Leitungstrasse. Unabhängig davon ist der Pasewalker Kirchenforst als Waldfläche im Bereich mittlerer Städte und als Waldfläche mit überdurchschnittlicher Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung (Stufe II) einzustufen.

Die Erholungsfunktion des Waldes ist bei der Ermittlung der Waldpunkte für die beantragten Waldumwandlungsflächen mitberücksichtigt (s. Anhang 1 Berechnung Landesforst).

Der Pasewalker Kirchenforst weist im Hinblick auf die Erholungsnutzung ein recht dichtes Wegenetz aus.

Während der Bauzeit können Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Baulärm eintreten, die aber nicht vermeidbar sind. Die Zugänglichkeit zu den Waldflächen ist auch während der Bauzeit der 380-kV-Leitung sowie dem Rückbau der 220-kV-Leitung und des Provisoriums gegeben. Während der Bauphase werden einzelne in der beigefügten Karte als Zuwegung markierte vorhandenen Forstwege stärker durch Baustellenverkehr genutzt. Dies geschieht jedoch nicht permanent über längere Zeiträume, sondern je nach Bauphase über kurze Zeiträume von jeweils wenigen Tagen bis wenigen Wochen. Die Bauaktivitäten finden zudem nicht gleichzeitig im gesamten Kirchenforst statt.

Daher ist auch während der Bauphase die grundsätzliche Erreichbarkeit der Waldflächen für Erholungssuchende sichergestellt. An Stelle einzelner durch Bauaktivitäten stärker beanspruchte Wege können in der Nähe verlaufende Wege genutzt werden. Daher und da die einzelnen Wege jeweils nur für kürzere Zeiträume baubedingt genutzt werden, ist ein Wegekonzept zur Besucherlenkung nicht erforderlich. Beeinträchtigungen durch Baulärm sind bei Nutzung der o.g. alternativen Wege, aufgrund der jeweils nur kurzfristigen Bauaktivitäten an einzelnen Stellen und aufgrund der Gemengelage mit landwirtschaftlichen Flächen und den dortigen Aktivitäten nicht anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Waldflächen, für die keine Waldumwandlung beantragt, ist hier nicht festzustellen. Damit ist die Ermittlung der forstrechtlichen Kompensation entsprechend Anhang 1 für die in Kap. 3 aufgeführten Waldflächen als abschließend zu sehen.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Pasewalker Kirchenforst werden durch den Neubau der 380-kV-Leitung bisherige mit Waldgehölzen bestockte Flächen sowie Teile der bestehenden Leitungstrassen im Wald beansprucht.

Die Waldbeanspruchung beschränkt sich somit auf das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Außer für die Maststandorte mit lediglich 0,05 ha Größe findet ausschließlich eine temporäre Waldumwandlung statt. Der Gesamtumfang der temporären Waldumwandlung von Holzboden zu Holzboden beträgt rd. 3,53 ha. Diese Fläche wird nach Bauende mit Traubeneiche wieder aufgeforstet.

Der Gesamtumfang der temporären Waldinanspruchnahme von Holzboden, der künftig Nichtholzboden darstellt, liegt bei rd. 6,18 ha. Hierbei handelt es sich um Flächen für den Schutzstreifen der 380-kV-Leitung.

Der Gesamtumfang der temporären Waldinanspruchnahme von Nichtholzboden liegt bei rd. 3,49 ha. Das sind temporär während der Bauphase benötigte Flächen auf der vorhandenen Leitungsschneise.

In der Summe ergibt dies entsprechend den Berechnungen von Landesforst Mecklenburg-Vorpommern eine Summe von 190.232 Waldpunkten die durch entsprechende Ersatzaufforstungen zu kompensieren sind.

Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen aus vorhanden Ersatzaufforstungspools der Landesforsten M-V liegen im Umfeld nördlich sowie westlich der beantragten Leitungstrasse in den Landschaftszonen „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (RMSP), „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, (VMSP) und „Vorpommersches Flachland“ (VPFL). Die genannten Ersatzaufforstungsflächen weisen in Summe die erforderlichen 190.232 Waldpunkte auf.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Waldfunktionen in Waldbeständen angrenzend an die Waldumwandlungsflächen ist ein Voranbau mit Buche und Traubeneiche vorgesehen.

Die im Pasewalker Kirchenforst vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechen den Vorgaben des LWaldG M-V.

Zur Vermeidung der Verbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche ist diese auf den zu bepflanzen Flächen im Rahmen der Jungwuchspflege und auf der Leitungstrasse im Rahmen des Rückschnitts der Gehölze zu bekämpfen.

Besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholungsnutzung im Pasewalker Kirchenforst während der Bauzeit sind nicht erforderlich.



50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

T +49 (0) 30 5150-0

info@50hertz.com